



Freie Wählergemeinschaft

Markt Burkardroth

## Satzung vom 21.10.2023

*In der vorliegenden Satzung wird darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu nennen. Die männliche Form gilt in allen Fällen, in denen dies nicht explizit ausgeschlossen wird, für das männliche, weibliche und diverse Geschlecht.*

Historie:

Datum	Beschreibung
16.09.1988	Erstellung der Satzung
24.04.1995	Ergänzung der Satzung
30.12.2001	Ergänzung der Satzung
21.10.2023	Komplettüberarbeitung der Satzung

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Präambel .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Name, Sitz und Gründung des Vereines.....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Aufgaben und Zweck des Vereines.....</b>	<b>4</b>
3.1	Verpflichtung gegenüber der Kommune .....	4
3.2	Unabhängige und freiheitliche Mitbestimmung .....	4
3.3	Mitwirkung an der kommunalen Selbstverwaltung.....	4
3.4	Gemeinnützigkeit.....	5
<b>4</b>	<b>Mitgliedschaft.....</b>	<b>5</b>
4.1	Beginn der Mitgliedschaft .....	5
4.2	Ende der Mitgliedschaft .....	5
<b>5</b>	<b>Rechte der Mitglieder .....</b>	<b>5</b>
5.1	Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen.....	6
5.2	Recht auf Antragsstellung .....	6
5.3	Recht zur Mitwirkung an Abstimmungen/Wahlen .....	6
5.4	Recht auf Information .....	6
<b>6</b>	<b>Pflichten der Mitglieder .....</b>	<b>6</b>
6.1	Pflichten der Mandatsträger.....	6
<b>7</b>	<b>Organe des Vereins .....</b>	<b>7</b>
7.1	Mitgliederversammlung .....	7
7.1.1	Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	7
7.1.2	Einberufung.....	7
7.1.3	Versammlungsleitung .....	7
7.2	Vorstandschaft.....	8
7.2.1	Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandschaft.....	8
7.2.2	Zusammensetzung der Vorstandschaft.....	8
7.2.3	Rechenschaft gegenüber den Mitgliedern.....	8
7.2.4	Vorstandschaftssitzungen .....	8
7.2.5	Vertretungsbefugnis .....	8
7.3	Erweiterte Vorstandschaft.....	9
7.3.1	Zusammensetzung der erweiterten Vorstandschaft.....	9
7.3.2	Aufgaben der erweiterten Vorstandschaft .....	9
7.3.3	Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft .....	9
7.4	Kassenprüfer .....	9
7.4.1	Aufgaben der Kassenprüfer .....	9
7.5	Entlastung der Vorstandschaft.....	9

<b>8</b>	<b>Abstimmungen</b> .....	<b>10</b>
8.1	Annahme eines Antrages oder Vorschlages.....	10
8.2	Öffentliche/geheime Abstimmung.....	10
<b>9</b>	<b>Kommunalwahlen</b> .....	<b>10</b>
9.1	Ablauf der Wahlen .....	11
9.2	Wahlvorstand.....	11
9.3	Erstellung von Vorschlagslisten.....	11
9.4	Nominierung für die Wahl des 1. Bürgermeisters .....	12
9.5	Nominierung für die Wahl der Marktgemeinderatskandidaten und der Kreistagskandidaten.....	12
9.6	Stichwahl.....	12
9.7	Listenplatzzuordnung .....	12
9.7.1	Mehrfachauführung von Listenplätzen .....	13
9.7.2	Ersatzleute und Regelung bei Ausfall von Bewerbern .....	13
9.8	Nominierung für die Wahl des Kreistages.....	13
9.9	Finale Abstimmung aller Listen.....	13
<b>10</b>	<b>Wirtschaftliche Verhältnisse des Vereins</b> .....	<b>13</b>
10.1	Jahresbeitrag.....	13
10.2	Zuwendungen an die Mitglieder.....	13
<b>11</b>	<b>Wahlperiode</b> .....	<b>14</b>
11.1	Wahlperiode für die Ehrenämter.....	14
11.2	Vorzeitige Aufgabe eines Ehrenamtes.....	14
11.2.1	Nachwahl.....	14
<b>12</b>	<b>Vereinsvermögen</b> .....	<b>14</b>
12.1	Verwaltung.....	14
12.2	Einsichtnahme .....	14
<b>13</b>	<b>Dokumentation</b> .....	<b>15</b>
<b>14</b>	<b>Satzungsänderung</b> .....	<b>15</b>
14.1	Anträge auf Satzungsänderung .....	15
14.2	Beschluss der Satzungsänderung.....	15
<b>15</b>	<b>Auflösung des Vereins</b> .....	<b>15</b>
15.1	Beschluss der Auflösung .....	15
15.2	Verwendung des Vereinsvermögens.....	15
<b>16</b>	<b>Inkrafttreten der Satzung</b> .....	<b>16</b>

## 1 Präambel

„Die Anhänger der nicht organisierten Wählergemeinschaft Burkardroth-Frauenroth-Wollbach-Zahlbach, bei den Kommunalwahlen im Jahre 1984 durch die Wählerliste *Wählergemeinschaft Burkardroth-Frauenroth-Wollbach-Zahlbach* vertreten, organisieren sich im Verein der ‚Freien Wähler der Pfarrei Burkardroth‘ und geben sich hiermit eine Vereinssatzung.“

Im Jahr 2023 geben sich die „Freien Wähler der Pfarrei Burkardroth“ einen neuen Namen. Wir nennen uns: **„Freie Wählergemeinschaft Markt Burkardroth“**. Mit diesem Schritt unterstreichen die Mitglieder Ihre Unabhängigkeit von Parteien. Gleichzeitig öffnen wir uns allen Bürgern des gesamten Marktes Burkardroth.

## 2 Name, Sitz und Gründung des Vereines

Der Verein führt ab 17.11.2023 den Namen „Freie Wählergemeinschaft Markt Burkardroth“. Namensabkürzung im weiteren Satzungstext: **„FWB“**.

Der Verein hat seinen Sitz im Markt Burkardroth, Landkreis Bad Kissingen. Der Verein wurde am 16.09.1988 im Pfarrheim Burkardroth gegründet. Der Verein kann in das Vereinsregister eingetragen werden.

## 3 Aufgaben und Zweck des Vereines

### 3.1 Verpflichtung gegenüber der Kommune

Die **„FWB“** sind eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Marktgemeinde Burkardroth, die sich im Besonderen zum Wohle der Marktgemeinde Burkardroth und des Landkreises Bad Kissingen verpflichtet fühlen.

### 3.2 Unabhängige und freiheitliche Mitbestimmung

Zweck und Aufgabe der **„FWB“** besteht darin, den Bürgern der Marktgemeinde Burkardroth eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und **Unabhängigkeit** zu vertreten und mitzubestimmen.

### 3.3 Mitwirkung an der kommunalen Selbstverwaltung

Zur Verwirklichung der aktiven und politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der **„FWB“** als Kandidaten zu benennen und zu fördern.

Die Kandidaten sollen in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie

- über alle Parteiinteressen stehend
- nicht an Weisungen der **„FWB“** gebunden
- allein Ihrem Gewissen verantwortlich
- sozialverträglich
- umwelt- u. klimaverträglich
- sachgerecht

zum Wohle der Marktgemeinde Burkardroth und des Landkreises ~~Bad~~ Kissingen entscheiden.

### 3.4 Gemeinnützigkeit

Die „**FWB**“ verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie erstreben keinen finanziellen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

## 4 Mitgliedschaft

Mitglied der „**FWB**“ kann jede Person aus allen 12 Ortsteilen des Marktes Burkardroth werden, die

- sich zu der Satzung der „**FWB**“ bekennt
- das 16. Lebensjahr vollendet hat
- nicht Mitglied einer politischen Partei ist
- und dem die bürgerlichen Ehrenrechte und das Wahlrecht nicht aberkannt sind.

### 4.1 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den die Vorstandschaft entscheidet, erworben.

Im Aufnahmeantrag ist vom Antragsteller zu bestätigen, dass er keiner politischen Partei angehört.

### 4.2 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Austritt  
Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft und zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- Ausschluss  
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Grundsätzen (Satzung) oder dem Ansehen der „**FWB**“ schadet. Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung der Vorstandschaft Einspruch zu erheben und die Mitgliederversammlung anzurufen.
- Beitritt zu einer politischen Partei  
Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Beitritt zu einer politischen Partei.

## 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied der „**FWB**“ hat das Recht

- an Mitgliederversammlungen und sonstigen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen

- Vorschläge und Anträge an die Mitgliederversammlung und Vorstandschaft zu richten
- an Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Einschränkung siehe Punkt 5.3
- durch rechtzeitige und umfassende Information zur eigenen politischen Willensbildung und der des Vereins beizutragen

#### 5.1 Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen

Die Mitglieder sind rechtzeitig zur Mitgliederversammlung einzuladen. Die Ladung muss zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgt sein. Die Ladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung.

Ladungsfristen können ausnahmsweise in terminlichen Notlagen (z. B. Wahlvorschlagsabgaben) auch verkürzt werden.

#### 5.2 Recht auf Antragsstellung

Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge und Vorschläge an die Vorstandschaft und Mitgliederversammlung zu richten.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.

#### 5.3 Recht zur Mitwirkung an Abstimmungen/Wahlen

Mit Beginn der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied stimmberechtigt (aktives Wahlrecht). Wählbar (passives Wahlrecht) ist ein Mitglied nach Beginn der Mitgliedschaft und vollendetem 18. Lebensjahr.

#### 5.4 Recht auf Information

Die Mitglieder haben den Anspruch auf regelmäßige Information durch die aus dem Verein „**FWB**“ hervorgegangenen politischen Mandatsträger. Einschränkungen siehe Punkt 6.1.

## 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- die von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu entrichten.
- Der Vorstandschaft unverzüglich mitzuteilen, sobald eine Mitgliedschaft zu einer politischen Partei (Parteibuch) vorliegt.

#### 6.1 Pflichten der Mandatsträger

Die aus dem Verein „**FWB**“ hervorgegangenen politischen Mandatsträger sind, sofern sie nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch die Geschäftsordnung des Marktes Burkardroth an der Berichterstattung bzw. Diskussion gehindert sind, gegenüber den Mitgliedern verpflichtet

- über Ihre Tätigkeiten in ihrem Mandatsbereich zu berichten
- mit ihnen über aktuelle politische Fragen aus dem Bereich ihres Mandates zu diskutieren

## 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- die Vorstandschaft
- die erweiterte Vorstandschaft
- die Kassenprüfer

In den Organen des Vereins können nur Vereinsmitglieder der „**FWB**“ mitwirken. Die Mitwirkung ist ehrenamtlich.

### 7.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat das Recht, über alle den Verein betreffende Angelegenheiten zu beschließen.

#### 7.1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

In nachfolgenden Vereinsangelegenheiten beschließt ausschließlich die Mitgliederversammlung:

- Wahl der Vorstandschaft
- Wahl der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft
- Vorbereitung der Nominierungsversammlung
- Festlegung der Jahresbeiträge
- Satzungsänderung
- Auflösung des Vereins

#### 7.1.2 Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr von der Vorstandschaft einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag und Begründung von  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder hat die Vorstandschaft binnen vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung muss den Versammlungsort, - Termin und Tagesordnung der Versammlung beinhalten.

#### 7.1.3 Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung leitet der stellvertretende Vorsitzende die Versammlung. Für die Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand bestimmt, der sich aus drei Mitgliedern zusammensetzt, welche nicht als Kandidaten zur Verfügung stehen. Der Wahlvorstand leitet die Versammlung bei der Behandlung der Tagesordnungspunkte „Wahl der Vorstandschaft“ und „Wahl der Kassenprüfer“.

## 7.2 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist ein beschließendes Gremium, das von der Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach 7.2.1 der Satzung beauftragt ist. Vorstandschaftsämter können nur Mitglieder begleiten, welche Punkt 5.3 der Satzung erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

### 7.2.1 Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist zuständig und verantwortlich für

- die sachgerechte Wahrnehmung der Vereinsangelegenheiten
- den ordnungsgemäßen Geschäftsgang der Vereinsgeschäfte
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die gesetzliche Vertretung des Vereines nach Innen und Außen.

Die Vorstandschaft ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Festlegungen der Satzung bei der Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte gebunden. Die Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstandschaft wird von dieser einvernehmlich festgelegt.

### 7.2.2 Zusammensetzung der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassier

### 7.2.3 Rechenschaft gegenüber den Mitgliedern

Die Vorstandschaft ist gehalten, jährlich einen ausführlichen Geschäfts- und Kassenbericht über das zurückliegende Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung vorzulegen. Nach dem Bericht der Kassenprüfer ist die Entlastung durch die Mitgliederversammlung zu beantragen.

### 7.2.4 Vorstandssitzungen

Zur Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte werden vom Vorsitzenden nach Bedarf Vorstandssitzungen einberufen und von ihm geleitet.

### 7.2.5 Vertretungsbefugnis

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der stellvertretende Vorsitzende kann jedoch nur durch Auftrag des Vorsitzenden oder durch Beschluss der Vorstandschaft tätig werden.

### 7.3 Erweiterte Vorstandschaft

Die erweiterte Vorstandschaft ist ein beschließendes Gremium unter Berücksichtigung von Punkt 7.1 und 7.2 der Satzung.

#### 7.3.1 Zusammensetzung der erweiterten Vorstandschaft

Die erweiterte Vorstandschaft setzt sich zusammen aus

- der Vorstandschaft
- den aus dem Verein „**FWB**“ hervorgegangenen politischen Mandatsträgern

#### 7.3.2 Aufgaben der erweiterten Vorstandschaft

Die erweiterte Vorstandschaft hat die Aufgabe

- die Vorstandschaft in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu unterstützen
- die Vorstandschaft über wichtige kommunale Vorgänge oder anstehende Entscheidungen rechtzeitig und umfassend zu informieren
- über Lösungsmöglichkeiten von Problemstellungen auf kommunaler Ebene zu diskutieren
- den Mandatsträgern Argumentations- und Entscheidungshilfen zu geben und sie bei der Ausübung ihrer kommunalen Tätigkeiten zu unterstützen.

#### 7.3.3 Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft

Anwendungen der Bestimmungen nach Punkt 7.2.4 und 7.2.5 der Satzung.

### 7.4 Kassenprüfer

Die Kassenprüfung ist ein Kontrollorgan, das im Auftrag der Vereinsmitglieder handelt. Die Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfern vorgenommen.

#### 7.4.1 Aufgaben der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, mindestens einmal jährlich die Verwaltung der finanziellen Vereinsmittel im Hinblick auf die sach- und satzungsgemäße Handhabung und Verwendung zu überprüfen. Von der Vorstandschaft sind hierfür die Unterlagen über die Kassenführung zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist durch die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### 7.5 Entlastung der Vorstandschaft

Nach Vorlage des Kassenberichtes und Beantragung durch die Kassenprüfer ist durch die Mitgliederversammlung die Entlastung der Vorstandschaft zu beschließen.

## 8 Abstimmungen

Entscheidungen über Anträge oder Vorschläge der Vereinsmitglieder zu Vereinsangelegenheiten werden durch Abstimmungen herbeigeführt. An Abstimmungen können nur anwesende Mitglieder teilnehmen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

### 8.1 Annahme eines Antrages oder Vorschlages

Zur Annahme eines Antrages oder Vorschlages bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag oder Vorschlag als abgelehnt. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedürfen zur Annahme der Unterstützung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.

### 8.2 Öffentliche/geheime Abstimmung

Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, werden alle Abstimmungen öffentlich per Akklamation vorgenommen, Ausnahme bildet die Nominierungsversammlung, siehe Punkt 9.0. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet geheime Abstimmung über den Gegenstand der Abstimmung statt.

## 9 Kommunalwahlen

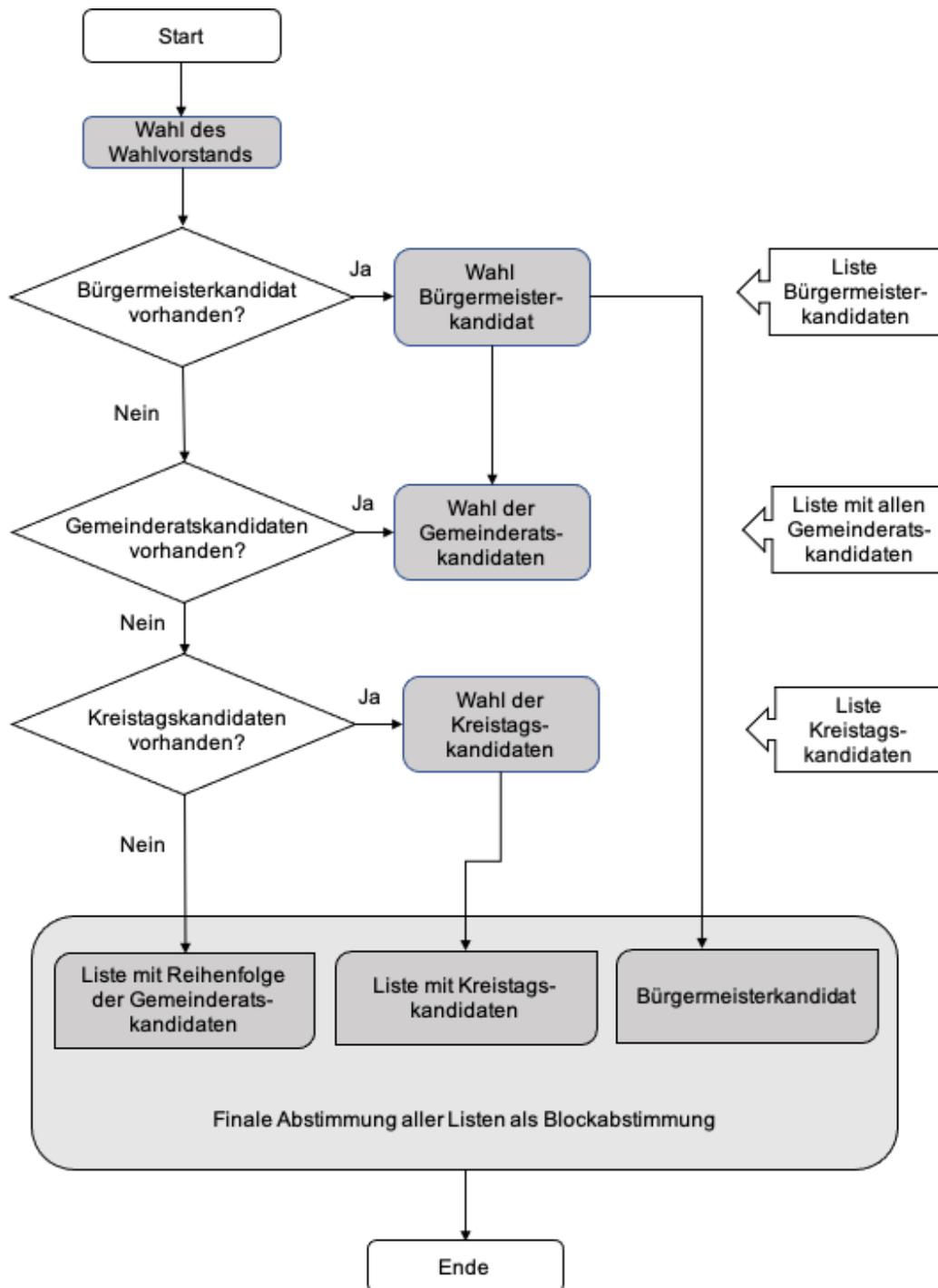
Die Erstellung der Vorschlagslisten zur Wahl des Marktgemeinderates/ Bürgermeister/ Kreistages ist Aufgabe der Nominierungsversammlung. Die Wahl des Versammlungsleiters und zweier wahlberechtigter Mitglieder als Wahlvorstand erfolgt per Akklamation.

Jedes Mitglied der „**FWB**“ ist selbst oder auf Vorschlag hin berechtigt, seine Bereitschaft und Willen zur Kandidatur bei den Kommunalwahlen gegenüber der Vorstandschaft oder Nominierungsversammlung zu erklären. Die Kandidatur kann nur auf Grundlage des Gemeinde- und Landkreisrechtes erfolgen. Über die Nominierung der Kandidaten der „**FWB**“ für die Kommunalwahlen entscheidet die Nominierungsversammlung, die von der Vorstandschaft zu diesem Zweck rechtzeitig einzuberufen ist. Zur Nominierung können nur Mitglieder der „**FWB**“ gelangen.

Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Jedem Bewerber steht es frei, vor der Wahl sich persönlich vorzustellen und seine Ziele zu erläutern. Die max. Redezeit, abhängig von der Anzahl der Vorstellungen, wird vom Versammlungsleiter festgelegt.

## 9.1 Ablauf der Wahlen



## 9.2 Wahlvorstand

Die Wahl des Versammlungsleiters und zweier wahlberechtigter Mitglieder, welche nicht als Kandidaten zur Verfügung stehen, als Wahlvorstand erfolgt per Akklamation.

## 9.3 Erstellung von Vorschlagslisten

Die Erstellung der Vorschlagslisten zur Wahl des Marktgemeinderates / Bürgermeisters / Kreistages ist Aufgabe der Nominierungsversammlung.

#### 9.4 Nominierung für die Wahl des 1. Bürgermeisters

Die Nominierungsversammlung kann ein Vereinsmitglied als Kandidaten für die Wahl des 1. Bürgermeisters des Marktes Burkardroth nominieren.

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.

	<b>Anzahl der Stimmen</b>	<b>Stimmen je Kandidat</b>
Wahlgang	2 x Anzahl Bewerber	max. 3

Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn auf dem Stimmzettel

- die höchst abzugebende Stimmenzahl überschritten wird
- ein Kandidat auf dem Stimmzettel mehr als drei Stimmen erhalten hat
- ein Mitglied aufgeführt wird, der nicht auf der Vorschlagsliste erscheint.

Dem Bürgermeisterkandidaten wird auf der Vorschlagsliste zur Wahl des Marktgemeinderates Listenplatz Nr. 1 zugestanden.

#### 9.5 Nominierung für die Wahl der Marktgemeinderatskandidaten und der Kreistagskandidaten

Die Ermittlung erfolgt durch Abstimmung, wobei jeder Stimmberechtigte für die einzelnen Wahlgänge folgende Stimmen schriftl. und geheim abgibt:

	<b>Anzahl der Stimmen</b>	<b>Stimmen je Kandidat</b>
Wahlgang	2 x Anzahl Bewerber	max. 3

##### Beispiel:

Bei z. B.: 15 zur Verfügung stehenden Bewerbern sind max. 30 Stimmen (2 x 15) zu vergeben, wobei ein Kandidat max. drei Stimmen erhalten kann.

Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn auf dem Stimmzettel

- die höchst abzugebende Stimmenzahl überschritten wird
- ein Kandidat auf dem Stimmzettel mehr als drei Stimmen erhalten hat
- ein Mitglied aufgeführt wird, das nicht auf der Vorschlagsliste erscheint.

#### 9.6 Stichwahl

Bei Stimmgleichheit von zwei oder mehr Kandidaten erfolgt unter diesen eine Stichwahl. Jeder Stimmberechtigte hat hierbei eine Stimme. Diese erfolgt schriftl. und geheim. Sofern die Stichwahl erneut zu Stimmgleichheit führt, erfolgt ein Losentscheid.

#### 9.7 Listenplatzzuordnung

Der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl erhält jeweils den Listenplatz mit der niedrigsten noch zur Verfügung stehenden Listenplatznummer usw.

### 9.7.1 Mehrfachaufführung von Listenplätzen

Stehen weniger Kandidaten als Listenplätze zur Verfügung, so wird die Liste von oben mehrfach, je nach Kandidatenanzahl (max. 3-fach) aufgefüllt.

Hierzu erteilt die Wahlversammlungsleitung einen Vorschlag, die per Akklamation von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit genehmigt werden muss.

### 9.7.2 Ersatzleute und Regelung bei Ausfall von Bewerbern

Die Nominierungsversammlung entscheidet über Ersatzleute beim Ausfall von Bewerbern. Diese reihen sich auf die hinteren letzten Plätze ein. Der Platz des ausgefallenen Bewerbers wird durch Hochrücken aller nachfolgenden Bewerber aufgefüllt.

Sollten keine Ersatzleute bestimmt sein oder reicht deren Anzahl beim Ausfall nicht aus, tritt folgende Regelung ein:

Bei Ausfall von Bewerbern rücken alle anderen Bewerber um die entsprechenden Plätze nach vorne unter Berücksichtigung von Punkt 9.7.1.

### 9.8 Nominierung für die Wahl des Kreistages

Die Nominierung der Kandidaten für die Aufstellung einer Vorschlagsliste auf Landkreisebene, für die der Kandidat antritt, erfolgt durch die Nominierungsversammlung.

### 9.9 Finale Abstimmung aller Listen

Der Wahlvorschlag ist abschließend in der Gesamtheit als Blockvorschlag von der Versammlung schriftlich abzustimmen. Der Vorschlag kann gesamt mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden. Es besteht auch die Möglichkeit über einzelne Personen mit „Ja“ oder „Nein“ abzustimmen. Diese Abstimmung ist dann die Endgültige. Sie steht über allen Vorausvorschlägen und Vorauswahlen und hebt eventuelle Verfahrensfehler in den vorhergehenden Wahlvorgängen auf.

## 10 Wirtschaftliche Verhältnisse des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

### 10.1 Jahresbeitrag

Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes und sonstiger Ausgaben wird von den Mitgliedern und fördernden Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, und in der Gebührenordnung dokumentiert wird.

### 10.2 Zuwendungen an die Mitglieder

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

## 11 Wahlperiode

Die Wahlperiode ist die reguläre zeitliche Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit eines Mitgliedes in den Vereinsorganen nach Punkt 7.2, 7.3 und 7.4 der Satzung.

### 11.1 Wahlperiode für die Ehrenämter

Die Wahlperiode für die Ehrenämter der Vorstandschaft im Verein beträgt jeweils drei Jahre, beginnend mit dem Jahre 1988.

Sollten die jeweiligen Posten der Vorstandschaft bei Neuwahlen nicht besetzt werden, so bleiben die Vorgänger im Amt, bis eine Lösung gefunden wurde. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend der Gemeinde des Marktes Burkardroth anzuzeigen.

Die Mandatsträger bleiben bis zum Ende der kommunalen Wahlperiode in ihrer Position.

### 11.2 Vorzeitige Aufgabe eines Ehrenamtes

Will ein Mitglied ein von der Mitgliederversammlung übertragenes Ehrenamt vor Ablauf der Wahlperiode aufgeben, so ist dies gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich oder in der Sitzung der Vorstandschaft zu erklären.

#### 11.2.1 Nachwahl

Die durch die Aufgabe des Ehrenamtes nunmehr unbesetzte Position in der Vorstandschaft wird durch die nächste Mitgliederversammlung wiederbesetzt. Bei Rücktritt des Vorsitzenden hat spätestens vier Wochen nach dem Rücktrittstermin die Nachwahl des Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Bei Nachwahl endet die Amtszeit mit Ablauf der regulären Wahlperiode des gesamten Gremiums.

## 12 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus beweglichen und unbeweglichen Gütern, d. h. aus Sachwerten, schriftlichen Unterlagen und finanziellen Mitteln.

### 12.1 Verwaltung

Das Vereinsvermögen wird von der Vorstandschaft verwaltet. Die Sachwerte und schriftlichen Unterlagen sind sorgfältig zu behandeln und geordnet aufzubewahren. Über die finanziellen Mittel ist entsprechend der Satzung zu verfügen. Beim Ausscheiden von Vorstandschaftsmitgliedern ist das in Verwahrung gehaltene Vereinsvermögen den Nachfolgern im Ehrenamt zur weiteren Verwendung in geordnetem Zustand zu übergeben.

### 12.2 Einsichtnahme

Der Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, in das von der Vorstandschaft verwaltete Vereinsvermögen Einsicht zu nehmen. Zum Zwecke der Kassenprüfung sind vom

Kassier alle Unterlagen über die Kassenführung den Kassenprüfern zur Einsichtnahme vorzulegen. Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung in die Unterlagen der Kassenführung Einsicht zu nehmen.

### 13 Dokumentation

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind dem betreffenden Vereinsorgan bei der nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung vorzulegen.

### 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

#### 14.1 Anträge auf Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein.

#### 14.2 Beschluss der Satzungsänderung

Satzungsänderungen müssen mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung gefasst werden.

### 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines „**FWB**“ kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

#### 15.1 Beschluss der Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt dann, wenn  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen den Antrag auf Auflösung unterstützen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

#### 15.2 Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. Die Versammlung muss hierzu den

- Termin der Vereinsauflösung
- Liquidator
- Empfänger des verbliebenen Vereinsvermögens bestimmen.

## 16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Vereinssatzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.11.2023 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Markt Burkardroth, den 17.11.2023

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Schriftführer

Kassier